

Satzung Elternbeirat FRG

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat. ²Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. ³Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

¹ Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten. (Art. 1 Absatz 2 BayEUG). ²Der Schulleiter*), die Lehrkräfte, die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen und pflegen eine Kultur der offenen Kommunikation. ³Dabei ist die Schulgemeinschaft bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen. (Art 2 Abs. 4 BayEUG).

Zweiter Abschnitt

Arbeit des Elternbeirats

§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler sowie der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler einer Schule; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. (Art. 65 Absatz 1 Satz 1 BayEUG).

(2) ¹Der Elternbeirat nimmt die nach dem Gesetz (BayEUG) und Schulordnungen (BayScho) übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. ²Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erteilung der Zustimmung, des Einvernehmens und des Benehmens, durch Durchführung der Abstimmung, durch Wahrnehmung seiner Unterrichts-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie durch Geltendmachung seiner Rechte, die Anwesenheit des Schulleiters, eines Vertreters des Sachaufwandsträgers oder anderer Personen zu verlangen, an den Entscheidungen der Schule mit.

(3) Für die Wahl des Elternbeirats gilt § 14 BaySchO.

(4) Für die Amtszeit und die Mitgliedschaft des Elternbeirats gelten die Bestimmungen der § 16 BayScho.

§ 4 Organe des Elternbeirats

(1) ¹Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitzende der Wahlversammlung zu einer konstituierenden Sitzung ein. ²Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung

- einen Vorsitzenden
- einen Stellvertreter
- einen Schriftführer
- die weiteren Mitglieder des Schulforums und deren Stellvertreter; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen; der Vorsitzende als gesetzliches Mitglied des Schulforums wird von dessen Stellvertreter vertreten.

(2) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.

(3) ¹Die Aufgaben des Vorsitzenden und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

(4) ¹Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ³Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Geschäftsgang

(1) ¹Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG gewählten Mitgliedern. ²Er berät und entscheidet in Sitzungen. ³In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. ⁴Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 3 nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.

(2) ¹Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Schuljahr. ²Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. ³Der Vorsitzende

bereitet die Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirates.

(3) ¹Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. ²Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. ³Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu allen Tagesordnungspunkten oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Schulleiter einladen. ²Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen aus der Schulgemeinschaft und Vertreter des Sachaufwandsträgers einladen. ³Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.

(5) ¹Über die Sitzungen des Elternbeirats wird ein Protokoll angefertigt. ²Dieses wird den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt. ³Das Protokoll kann, gegebenenfalls auszugsweise, den nach Absatz 4 eingeladenen Personen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden. ⁴Bis spätestens eine Woche nach möglicher Kenntnisnahme können gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich Einwände erhoben werden.

(6) Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

(1) ¹Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. ²Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. ³Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. ⁴Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. ⁵Der Vorsitzende des Elternbeirats ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat gemäß § 4 Absatz 2, verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) ¹(Art. 65 BayEUG, Abs. 1) Der Elternbeirat wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren,
3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 69 Abs. 2),
6. bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag das Einvernehmen herzustellen,
7. sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 zu äußern,
8. im Verfahren, das zur Entlassung eines Schülers führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen,
9. im Verfahren, das zum Ausschluss eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen,
10. bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
11. bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den in Art. 42 Abs. 2 und 7 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
12. bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Abs. 1 Satz 3 mitzuwirken,
13. das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule herzustellen.

Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

(3) §15, Abs.1, Satz 1 und 2 BayScho:

Unbeschadet der weiteren durch Gesetz und Schulordnungen zugewiesenen Aufgaben ist die **Zustimmung** des Elternbeirats auch erforderlich für

1. die Zusammenstellung der Schülerfahrten sowie die Durchführung der Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs,
2. die Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule, von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt,
3. die Durchführung der Maßnahmen in Anlage 1 Nr. 1, 2, 5, 9, 12, 15 bis 17, 20 bis 23, 25, 33, 35, 44, 48, 50, 56 und 58.

Zutreffende Maßnahmen aus der Anlage 1

Nr.	Titel	Kurzerläuterung
1	Flexibilisierung der Stundentafel	Die Schule weicht zeitlich begrenzt von der Stundentafel ab, um Defizite in der Klasse auszugleichen; zusätzliche Stunden werden durch vorübergehende Reduzierung in anderen Fächern gewonnen.
2	Jahrgangs- und klassenübergreifender Unterricht	Das Unterrichtsangebot wird erweitert; durch eine an der Leistungsfähigkeit orientierte Gruppenzusammenstellung kann der einzelne Schüler gezielter gefördert werden.
5	Einbeziehung externer Partner	Praxisbezug wird verstärkt durch Partner aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten, der Hochschule, der Kirchen und der Wirtschaft.
9	Einrichtung einer „Klassenstunde“	Schule verkürzt rollierend an einem Tag in der Woche alle Stunden um fünf Minuten: Gewinn einer Klassenleiterstunde zur Besprechung klasseninterner Probleme, Vorbereitung von Klassenfahrten, Einsammeln von Geldern etc.
12	Vorlesungsbetrieb	Die Lehrkräfte arbeiten verstärkt in Teams, entwickeln gemeinsam die Grundlagen für die Vorlesungen und vermitteln ausgewählte Inhalte einer Gruppe aus mehreren Klassen im Vorlesungsbetrieb. Die Schule gewinnt Stunden für zusätzliche pädagogische Maßnahmen.

Nr.	Titel	Kurzerläuterung
15	Schulaufgabe mit Gruppenarbeitsphase	Die Schüler erarbeiten zum Beispiel in Deutsch im Team eine Rahmengeschichte, die die oder der Einzelne anschließend ausgestaltet; die individuelle Leistung der Teammitglieder in der Gruppenarbeitsphase wird erfasst und geht in die Note ein.
16	Angesagte „Tests“ im Turnus von sechs Wochen statt Schulaufgaben	Gleichmäßige Verteilung angesagter Leistungserhebungen über das Schuljahr gewährleistet gleich bleibend hohes Leistungsniveau, reduziert Wissenslücken und Prüfungsangst.
17	Debatte ersetzt je eine Schulaufgabe (Aufsatz) in Deutsch und bzw. oder Fremdsprachen	Die Schüler müssen ihren Standpunkt zu einem vorgegebenen Thema vorbereiten, überzeugend vertreten, Toleranz gegenüber anderen Meinungen üben; sprachliche und argumentative Kompetenzen werden gestärkt.
20	Schwerpunkte des Jahresstoffs in letzter schriftlicher Leistungserhebung	Vor den Sommerferien wird der Jahresstoff in seinen Schwerpunkten abgesichert; die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert.
21	Leistungserhebungen (auch nicht angekündigte) über die Lerninhalte mehrerer Unterrichtsstunden	Das Grundwissen wird gesichert, kleinschrittiges Lernen wird verhindert, Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert.
22	Schulinterne Jahrgangsstufentests zum Grundwissen	Die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert; die Klassen einer Jahrgangsstufe können verglichen werden.
23	Neugewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen	Durch andere Gewichtung (zum Beispiel 1:1 statt 2:1) wird bei Bedarf die mündliche Sprachkompetenz gefördert.
25	Trennung von Unterrichts- und Prüfungsphasen	Zum Beispiel angekündigte Prüfungsphasen statt permanenten Abfragens; die Klasse gewinnt Ruhe im Unterrichtsalltag.
33	Rhythmisierung des Schultags	Durch Neustrukturierung und Rhythmisierung des Schulvormittags mit integrierter Mittagsbetreuung wird der Schultag dem Biorhythmus der Kinder entsprechend entzerrt. Ein Schultag dauert bis 15.30 Uhr, Hausaufgaben werden durch individuelles Üben ersetzt.

Nr.	Titel	Kurzerläuterung
35	Zwischenberichte statt Halbjahreszeugnisse	Die Eltern erhalten zu zwei Zeitpunkten innerhalb des Schuljahres (Dezember und April) einen detaillierten schriftlichen Überblick über die Leistungen ihres Kindes.
44	Lernen in Kleingruppen	Einmal wöchentlich werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik die Klassen gedrittelt; die Schüler arbeiten in Kleingruppen. Begleitet werden sie dabei durch Erziehungsberechtigte, Praktikanten (Exercitium Paedagogicum) oder in Seminarschulen durch Referendare.
48	Unterricht in Notebookklassen	Das mobile Lernen in der Schule, im Betrieb und zu Hause und die hochindividuelle Förderung durch interaktive Unterrichtsprogramme qualifizieren die Schüler, um so ihre Chancen im Berufsleben zu erhöhen.
50	Besondere mündliche Prüfung in den Grund- und Leistungskursen Englisch	Zusätzlich zu den herkömmlichen mündlichen Noten wird am Ende des Semesters eine „Besondere mündliche Prüfung“ durchgeführt. Sie gibt den Schülern Gelegenheit, in einem längeren Prüfungsgespräch ihr sprachliches Können unter Beweis zu stellen.
56	Berufsorientierung „Brückenschlag“	Unternehmer aus der Region, die Ausbildungsplätze anbieten, begleiten Schüler von der 7. bis zur 9. Jahrgangsstufe. Ein Expertenteam von Pädagogen, Psychologen sowie Unternehmern bereitet die Schüler drei Jahre lang auf den Sprung ins Berufsleben vor.
58	Arbeit im Alten- und Pflegeheim als Praxismodul des Unterrichts	Die Schüler besuchen in einem Zeitraum von drei Monaten wöchentlich die Bewohner eines Pflegeheims und leisten Hilfestellung im Alltag der pflegebedürftigen Menschen. Die Erfahrungen werden mit Lehrplanthemen verknüpft.

(4) ¹ Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ² Er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. ³Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren. ⁴Art. 62 Abs. 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend (Art. 67 BayEUG).

⁵Insbesondere soll der Elternbeirat **informiert** werden über

1. Baumaßnahmen,
2. Fragen der Schulfinanzierung,
3. einen Wechsel der Schulträgerschaft,
4. die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungsrichtungen,
5. die Bestellung des Schulleiters.

(5) Der **Beteiligung** des Elternbeirats bedarf

1. die Verwendung nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nichtzulassungspflichtiger Lernmittel bzw. die verpflichtende Anschaffung von Arbeitsheften zu Lehrwerken,
2. die Errichtung und Auflösung von Schulen,

(6) Der Elternbeirat **wirkt** in schulischen und außerschulischen Gremien **mit**.

1. Gemäß Art. 69 Abs. 2 BayEUG sind der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei weitere Vertreter des Elternbeirats Mitglieder des Schulforums. Diese weiteren Mitglieder muss der Elternbeirat aus seiner Mitte wählen.
2. Der Elternbeirat darf an der Lehrerkonferenz grundsätzlich nicht teilnehmen, da dieser nichtöffentlich tagt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BaySchO). Allerdings muss der Elternbeirat hinzugezogen werden, wenn er Beteiligungsrechte wahrnimmt (Abs. 3 Satz 2).

(7) Der Elternbeirat wirkt bei besonders schwerwiegenden Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 1 Satz 3 BayEUG mit.

(8) Verweigert der Elternbeirat bei Angelegenheiten die Zustimmung oder sein Einvernehmen, kann die Angelegenheit durch Beschluss des Elternbeirats dem Schulforum vorgelegt werden, das einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet (Art 69 Abs. 4 Satz 3 BayEUG).

Dritter Abschnitt

Finanzen

§ 7 Grundsätze

(1) Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4, Nr. 2 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes).

(2) Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder über den Förderverein „Freunde des Friedrich-Rückert-Gymnasiums e.V.“ einwerben.

(3) Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Förderverein „Freunde des Friedrich-Rückert-Gymnasiums e.V.“ mit dem Elternbeirat zusammen zu verwalten.

(4) Dem Förderverein „Freunde des Friedrich-Rückert-Gymnasiums e.V.“ obliegt die komplette Verwaltung des Kontos der Spendengelder und er trägt somit für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung des Kontos die alleinige Verantwortung.

(5) Die Spendengelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 8 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert werden.

(2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

(3) Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 15.11.2023 beschlossen.

Ebern, den 15.11.2023

1. Vorsitzende des Elternbeirats
Sabine Rauscher

***)** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, dabei sind aber ausdrücklich alle Geschlechter mit einbezogen.